

Tipps

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **97 (2022)**

Heft [1]: **Wohnen und Tiere**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FUNDSTÜCK



Architektur für die Katz

Wendeltreppe, Zick-Zack-Stiege, Brettersteg, Holzgerüst: Wenn Schweizerinnen und Schweizer für ihre Lieblinge Katzenleitern bauen, werden sie äusserst kreativ. Dies fiel auch der Fotografin und Grafikerin Brigitte Schuster auf, als sie vor einigen Jahren aus Bayern nach Bern zog und dort auf eine grosse Vielfalt und Zahl solcher Zugangshilfen stieg. So begann sie, diese strategisch platzierten Rampen und Leitern mit Fotografien zu dokumentieren. Schliesslich ist daraus ein schön gestaltetes Buch mit zahlreichen Fotos und Modellskizzen entstanden. Es lädt auf eine lustvolle Entdeckungsreise durch diese architektonische Sonderwelt ein, die vom simplen Konstrukt Marke Eigenbau bis zum kunstvollen Entwurf führt. Ergänzt wird es durch einen Essay zur soziologischen, architektonischen und ästhetischen Funktion dieser Ein- und Ausstiegshilfen. Das Buch bietet Inspiration für eigene Projekte, lässt schmunzeln und zeigt nicht zuletzt Einblicke in Formen der Selbstaneignung des gebauten Raums.

Brigitte Schuster:

Architektur für die Katz – Schweizer Katzenleitern. Brigitte Schuster Éditeur / Christoph Merian Verlag, Basel 2020. 320 S., 126 Farbbilder. Bezug Buch (mit signiertem Einlageblatt) für 44 Franken plus Versandkosten bei info@brigitteschuster.com



RECHT

Worauf ist zu achten bei der Tierhaltung?

In 44 Prozent aller Schweizer Haushalte lebt mindestens ein Haustier. Welche rechtlichen Aspekte müssen bei ihrer Haltung berücksichtigt werden? Mia Vorburger vom Rechtsdienst des Verbands Wohnbaugenossenschaften Schweiz gibt Auskunft.

Wohnenextra: Katzen und Hunde sind in der Schweiz die beliebtesten Haustiere. In vielen Genossenschaften ist die Hundehaltung jedoch untersagt, und auch Katzen sind oft nur als Hauskatzen erwünscht. Warum sind Genossenschaften so streng?

Mia Vorburger: Ich glaube, das hat damit zu tun, dass gemeinnützige Bauträger sich insgesamt stark für ein gutnachbarschaftliches Zusammenleben engagieren. Auch wenn Hunde so beliebt sind: Sie polarisieren auch. Sie bellen, machen also Lärm, und viele Menschen fürchten sich vor Hunden. In unserer Rechtspraxis erleben wir immer wieder, dass viele Leute die Hundehaltung als Persönlichkeitsrecht ansehen – genauso viele sehen dies aber gegenteilig. Vor diesem Hintergrund dürfte ein Hundehalteverbot wohl mithelfen, Unstimmigkeiten oder gar Streit in der Nachbarschaft zu verhindern.

Kann ich mir das Recht auf eine Hundehaltung über einen Antrag an der Generalversammlung (GV) erstreiten?

Die meisten Statuten sind so formuliert, dass die Frage der Zulässigkeit der Hundehaltung beim Vorstand und nicht in der Kompetenz der GV liegt. Wer trotzdem den Weg über die GV nehmen will, muss also die GV zuerst mit dem Antrag überzeugen, die Frage der Hundehaltung künftig in die Kompetenz der GV zu geben.

Nagetiere zählen ebenfalls zu den besonders beliebten Haustieren. Dürfen Mieterinnen auf der Wiese vor dem Gartensitzplatz einfach einen Stall für Hasen oder Meerschweinchen aufstellen?

Ein kleineres Gehege, in dem sich die Tiere tagsüber aufhalten, ist kein Problem. Sobald aber etwas fest und permanent im Boden verankert wird, muss eine Bewilligung eingeholt werden. Die Genossenschaft sichert sich dadurch gegen Schäden ab, die beispielsweise durch einen Sturm entstehen könnten.

Und wie sieht es bei Netzen auf dem Balkon aus, die Hauskatzen daran hindern sollen, Reissaus zu nehmen? Muss die Genossenschaft das Anbringen genehmigen?

Bei diesem Thema bewegen wir uns in einem Graubereich. Eine Katzenleiter darf nicht ohne die Zustimmung des Vermieters an der Fassade angebracht werden, weil es sich um eine bauliche Veränderung handelt. Das gilt auch für das Einsetzen einer Katzentüre. Das Katzennetz ist keine bauliche Massnahme, verändert aber das Erscheinungsbild der Fassade. Ich rate darum, vor der Installation auf jeden Fall die Verwaltung zu informieren.

Dürfen Kleintiere wie Hamster oder Vögel im eigenen Garten beerdigt werden?

Das ist zulässig, aber nur mit der Zustimmung des Grundeigentümers. Das Bestatten des Haustiers im eigenen Garten gilt jedoch nur für Kleintiere. Katzen zählen nicht dazu. Explizit verboten ist das Vergraben von Heimtieren im Wald oder auf anderweitigem öffentlichem Grund. Tote Tiere müssen darum grundsätzlich in der Kadaversammelstelle abgegeben werden. Mit Kosten verbunden sind die Alternativen Kremation oder Beerdigung auf einem Tierfriedhof.

Manche Menschen sind fasziniert von Tieren, die gefährlich werden können. Wann braucht es eine behördliche Bewilligung?

Gefährliche Giftschlangen oder auch Giftfrösche dürfen nicht ohne behördliche Bewilligung gehalten werden. Bewilligungsfrei hingegen sind kleinere Würgeschlangen und auch Spinnen. Die Einzelheiten sind in der Tierschutzverordnung geregelt (www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de). Auch für bestimmte Hunderassen braucht es eine behördliche Bewilligung. Die Bewilligungspflicht dazu ist kantonal geregelt. Eine Bewilligung braucht es übrigens auch, wenn eine Gewerbmässigkeit vorliegt oder ab einer bestimmten Anzahl Tiere. Es lohnt sich darum, die Details vor einem Kauf abzuklären.